OVG RHEINLAND-PFALZ

GERICHTSDATENBANK

R 6000

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz

Ent.-Art: Urteil

Datum: 18.02.00

AZ: 10 A 11821/98.OVG

Rechtsgebiet: Asylrecht

Rechtsnormen

GG Art. 16 a, AuslG § 51 Abs. 1, AsylVfG § 71 Abs. 1, VwVfG § 51

Schlagwörter

Asylrecht, Türkei, Folgeantrag, Wiederaufgreifen des Verfahrens, neues Beweismittel, Strafnachrichtenaustausch, Autobahnblockade, Exilpolitik, Kurden, strafgerichtliche Verurteilung, Landfriedensbruch, Nötigung

Leitsätze

Zum Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wegen Vorliegens eines neuen Beweismittels.

Die Verfolgungsgefährdung türkischer Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit wegen exilpolitischer Aktivitäten im Rahmen der Rückkehrkontrollen an den Grenzen der Türkei lässt sich auch in den Fällen der im Wege des Strafnachrichtenaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei den türkischen Behörden bekannt gewordenen strafgerichtlichen Verurteilung wegen der Teilnahme an einer Autobahnblockade nur anhand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmen. Von Bedeutung sind insofern insbesondere der geleistete Tatbeitrag und das übrige exilpolitische Engagement.

T a t b e s t a n d s. Entscheidungsgründe

Aus den **Entscheidungsgründen**

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass ein weiteres Asylverfahren, bezogen auf § 51 Abs. 1 AuslG, durchgeführt wird, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorliegen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -).

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Die Auskunft des Bundesministeriums der Justiz an das Verwaltungsgericht Gießen vom 8. August 1997, auf die der Kläger seinen Asylfolgeantrag im Wesentlichen gestützt hat, ist ein solches Beweismittel.

Schon im ersten Asylverfahren des Klägers ging es auch um seine Gefährdung aufgrund des exilpolitischen Engagements, insbesondere seiner Teilnahme an der Blockade der [redacted] am [redacted] durch Kurden und seiner deswegen am [redacted] erfolgten Verurteilung durch das Amtsgericht [redacted] zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung wegen gemeinschaftlicher Nötigung im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch. Das Verwaltungsgericht versagte dem Kläger mit Urteil vom 23. Juni 1997 die Asylanerkennung wegen dieser Aktivitäten mit der Begründung, sie stellten sich nicht als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung dar; einen Feststellungsanspruch ihretwegen gemäß § 13 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 AuslG verneinte es aus der Erwägung, es sei schon nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die türkischen Behörden überhaupt Kenntnis von ihnen erlangt hätten. Was die Teilnahme an der Autobahnblockade anging, machte es hierzu umfangreiche Ausführungen, ohne dabei auf den seinerzeit zwar schon praktizierten, ihm und den übrigen damaligen Prozessbeteiligten aber noch nicht bekannten Strafnachrichtenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei einzugehen - allgemeine Bekanntheit in den mit Asylsachen befassten Kreisen erlangte der Nachrichtenaustausch erst durch die Auskunft des Bundesministeriums der Justiz vom 8. August 1997 und deren Verbreitung in diesen Kreisen -.

Zu der damit bereits im ersten Asylverfahren als entscheidungserheblich behandelten Frage des Bekanntwerdens insbesondere der Teilnahme des Klägers an der Autobahnblockade und seiner darauf beruhenden strafgerichtlichen Verurteilung stellt sich die Auskunft vom 8. August 1997 als neues Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar: So betrifft die Auskunft gerade das Bekanntwerden strafgerichtlicher Verurteilungen türkischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten der türkischen Behörden, nämlich aufgrund des Strafnachrichtenaustauschs. Unerheblich ist demgegenüber, dass - in der Tat - seinerzeit vom Verwaltungsgericht "(nicht) in den Blick genommen worden war ... die Frage einer Kenntniserlangung von der Verurteilung und der vorausgegangenen Teilnahme an einer Autobahnblockade durch türkische Behörden in Folge eines bestehenden Strafnachrichtenaustauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei" - wie vom Verwaltungsgericht festgestellt -. Dass nach einer Unterrichtung der türkischen Behörden über die Verurteilung eines Türken im Bundesgebiet den türkischen Behörden diese Verurteilung auch bekannt ist, bedarf keiner Belege; mit anderen Worten ist die Auskunft ein Beweismittel zum Bekanntwerden strafgerichtlicher Verurteilungen und nicht dazu, dass der Strafnachrichtenaustausch zur Folge hat, dass die Verurteilungen bekannt werden.

"Neu" ist das Beweismittel jedenfalls deshalb, weil es überhaupt erst zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als es nicht mehr als solches in das erste Asylverfahren eingeführt werden konnte (vgl. hierzu z.B. Hailbronner, AuslR, Rdnr. 52 zu § 71 AsylVfG): Zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung war eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr möglich, weil das Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1997 der Beklagten und dem Beteiligten schon zugestellt und für den Kläger jedenfalls bereits zum Zwecke der Zustellung zur Post aufgegeben war (vgl. hierzu z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Auflage, Rdnr. 3 zu § 116 m.w.N.). Aus der bloßen nachträglichen "Beweisbarkeit" der Kenntniserlangung der türkischen Behörden von der Verurteilung des Klägers ergab sich zu seinen Gunsten auch kein Grund, der die Zulassung der Berufung gerechtfertigt hätte. Ergänzend sei zum Letzteren darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn man die Möglichkeit bejahte, im Zulassungsverfahren noch solche Tatsachen und Erkenntnisquellen vorzutragen, aus denen sich eine grundsätzliche

Bedeutung der Sache ergibt (vgl. z.B. GK-AsylVfG, Rdnr. 25 zu § 71; anderer Ansicht z.B. Marx, AsylVfG, 4. Auflage, Rdnr. 21 zu § 71), und deshalb hier davon ausgehen wollte, dass die nachträgliche Verfügbarkeit eines Beweismittels zur Bekanntheit seiner Verurteilung in der Türkei den Kläger in die Lage versetzt hätte, die Berufungszulassung zu erreichen, das Beweismittel "neu" wäre, weil der Zulassungsantrag des Klägers, den er im Rahmen der geltend gemachten Zulassungsgründe auch auf die Auskunft vom 8. August 1997 gestützt hatte, mit Beschluss des Senats vom 27. Februar 1998 tatsächlich abgelehnt wurde und den Kläger jedenfalls kein grobes Verschulden in Bezug auf die "ungeschickte" Einbringung der Auskunft in das Berufungszulassungsverfahren träfe (vgl. hierzu § 51 Abs. 2 VwVfG).

Schließlich ist die Auskunft auch der Sache nach dazu geeignet, eine dem Kläger günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeizuführen; darauf, ob sie dem Kläger zum Erfolg verhilft, kommt es im Rahmen der Vorprüfung nach § 71 Abs. 1 AsylVfG noch nicht an; diese Würdigung ist vielmehr der eigentlichen Sachprüfung vorbehalten (vgl. hierzu z.B. Urteil des Senats vom 19. Februar 1999 - 10 A 10408/98.OVG -). Dass die Beweisbarkeit der vom Verwaltungsgericht für entscheidungserheblich erachteten und von ihm verneinten Frage des Bekanntwerdens der strafgerichtlichen Verurteilung des Klägers eine erneute Überprüfung der Verfolgungsgefährdung des Klägers bei Rückkehr angezeigt erscheinen lässt, bedarf keiner weiteren Vertiefung, lässt die den türkischen Behörden übermittelte Strafnachricht doch, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, Rückschlüsse auf das der Verurteilung zugrunde liegende tatsächliche Geschehen zu und kann dieses doch wiederum, wie ebenfalls noch darzustellen sein wird, ein Verfolgung besorgen lassendes weitergehendes Interesse an der Person des Klägers bei den Rückkehrkontrollen hervorrufen.

Schließlich wurde bereits angesprochen, dass der Kläger ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Wiederaufgreifensgrund im ersten Asylverfahren geltend zu machen (vgl. § 51 Abs. 2 VwVfG).

Ferner hat der Kläger den Folgeantrag innerhalb der Frist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG gestellt. Da er vor dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens keinen Folgeantrag stellen konnte, war der Lauf der Drei-Monats-Frist bis zum Eintritt der Rechtskraft

des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Erstverfahren mit der Ablehnung einer Zulassung der Berufung durch den Beschluss des Senats vom 27. Februar 1998 gehemmt (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., Rdnr. 121.2; Marx, a.a.O., Rdnrn. 23 und 109; vgl. ferner Hailbronner, a.a.O., Rdnr. 41, sowie OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 13. September 1996 - JM 79/96 -, NVwZ-RR 1998, S. 140 f., zur Entstehung eines Wiederaufgreifensgrundes während des Auslandsaufenthalts des Folgeantragstellers). Die gegenteilige Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 3. August 1989 - 18 B 21644/89 -, NVwZ-RR 1990, S. 518), nach der ein neues Beweismittel ungeachtet des noch anhängigen Revisionsverfahrens im bisher betriebenen Asylrechtsstreit zur Wahrung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb derselben beim Bundesamt geltend gemacht werden muss, berücksichtigt nicht ausreichend, dass es insofern um die Frist zur Stellung des Folgeantrages geht, ein solcher aber in der Tat erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des vorausgehenden Asylverfahrens eingebracht werden kann.

Nach alledem ist, soweit die Berufung zugelassen worden ist, in eine umfassende Asylerfolgswürdigung einzutreten und in deren Rahmen zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu Gunsten des Klägers zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, EZAR 631 Nr. 45).

Bei der anzustellenden Zukunftsprognose ist hier vom normalen Wahrscheinlichkeitsmaßstab auszugehen und zu fragen, ob dem Kläger bei Rückkehr in die Türkei die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der herabgeminderte Maßstab, das heißt die Zukunftsprognose dahin, ob eine solche Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, kommt ihm nicht zugute, da er nach den rechtskräftigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im ersten Asylverfahren nicht politisch vorverfolgt aus der Türkei ausgereist ist.

Dem Kläger steht danach ein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person hinsichtlich der Türkei nicht zu. Der Senat hat sich nicht davon überzeugen können, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Türkei wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der in der Türkei zu verzeichnenden Rückkehrkontrollen asylrelevante Repressalien befürchten muss.

(Es folgt eine Darstellung der bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Gefährdung auf Grund eines exilpolitischen Engagements bei den Rückkehrkontrollen.)

Vor diesem Hintergrund ist der Senat nicht davon überzeugt, dass dem Kläger wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten im Falle einer Rückkehr im Zusammenhang mit den Einreisekontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien drohen, die von ihrer Intensität her die Schwelle der politischen Verfolgung erreichen.

Ungeachtet seiner zwischenzeitlichen Deutschverheiratung ist es allerdings zumindest beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei den Einreisekontrollen überhaupt auffallen und einer näheren Überprüfung mit persönlicher Befragung sowie ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden überzogen werden wird. Es wird dann nämlich alles dafür sprechen, dass er sich jedenfalls zunächst einmal zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet aufgehalten hat. So hat er sein Heimatland bereits im [redacted] verlassen und hält sich seitdem in Deutschland auf; für seinen mithin inzwischen über [redacted] jährigen Verbleib hier verfügt er über einen Aufenthaltstitel allenfalls - aufgrund der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen - [redacted] (zum Zeitpunkt des ersten Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat am [redacted] lag ein solcher Titel den Erklärungen des Klägers zufolge noch nicht vor). Zudem handelt es sich bei ihm um einen Kurden aus der Südosttürkei und zwar aus dem Raum Araban, der zwar nicht zu den unter Ausnahmezustand gestellten Siedlungsgebieten der Kurden gehört, dessen kurdischen Bewohnern aber von Seiten der türkischen Sicherheitskräfte vielfach mit einem ähnlichen Mißtrauen wie der im Ausnahmezustandsgebiet selbst ansässigen Bevölkerung begegnet wird.

Als beachtliches Gefährdungsmoment in die Bewertung des Verfolgungsrisikos einzustellen ist allein die Teilnahme des Klägers an der Blockade der [redacted]. Die übrigen von ihm geltend gemachten Aktivitäten - Teilnahme an "Veranstaltungen im Namen des kurdischen Volkes" - haben jedenfalls insoweit, als es sich um Veranstaltungen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Asylrechtsstreit am 23. Juni 1997 handelt, schon deshalb außer

Betracht zu bleiben, weil sie dort Gegenstand der Urteilsfindung waren, ohne dass in der Hinsicht ein Grund zum Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG bestünde. Ob bereits aus denselben Gründen mit Rücksicht auf die bloße Fortsetzung der Aktivitäten ohne zusätzliche Profilierung als engagierter Verfechter der kurdischen Sache auch die weitere Teilnahme an derartigen Veranstaltungen unberücksichtigt zu bleiben hat, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die vorgetragene Teilnahme an Veranstaltungen nach dem 23. Juni 1997 kann nämlich jedenfalls schon deshalb nicht in die Gefährdungsprognose einbezogen werden, weil sich der Kläger, dem es aufgrund seiner Mitwirkungspflicht obliegt, zu den in seine eigene Sphäre fallenden und seine Verfolgungsfurcht begründenden Ereignissen von sich aus konkrete Angaben zu machen und sie soweit möglich zu belegen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 - 9 C 141/83 -, InfAuslR 1984, S. 292 f.), insofern lediglich pauschal darauf beruft, - auch weiterhin - an "Veranstaltungen im Namen des kurdischen Volkes" teilgenommen zu haben, ohne hierzu Einzelheiten mitzuteilen, geschweige denn irgendwelche Nachweise zu erbringen. Im Übrigen hat der Kläger aber auch im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung die Auffassung des Senats geteilt, dass es im vorliegenden Rechtsstreit allein um die Frage gehe, ob ihm wegen seiner Beteiligung an einer Autobahnblockade mit Blick auf den Strafnachrichtenaustausch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe, so dass davon auszugehen ist, dass den nicht näher erläuterten von ihm besuchten Veranstaltungen ohnehin weder für sich noch in Verbindung mit der Blockadeteilnahme verfolgungsrelevante Bedeutung zukommt. Zwar muss angenommen werden, dass den türkischen Behörden aufgrund des Strafnachrichtenaustauschs bekannt ist, dass der Kläger [redacted] an einer - exilpolitisch motivierten - Autobahnblockade durch Kurden teilgenommen hat; das macht es aber noch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm bei Rückkehr deswegen asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei findet auf der Grundlage des Art. 22 des für die Türkei am 22. September 1969 und für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHÜbk) vom 20. April 1959 (BGBl. 1964 II, S. 1369, 1386; 1976 II, S. 1799) ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch statt, in dessen Rahmen das Bundesministerium der Justiz das türkische Justizministerium quartalsweise

- automatisch und mittels Sammelberichts - von allen durch deutsche Gerichte ausgesprochenen türkische Staatsangehörige betreffenden strafrechtlichen (rechtskräftigen) Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind, unterrichtet. Inhalt der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister - erstellten Strafnachricht sind neben den persönlichen Daten des Betroffenen das Datum der Verurteilung und der (letzten) Straftat, die Bezeichnung des erkennenden Gerichts sowie das Aktenzeichen des Verfahrens, die zur Verurteilung gelangte(n) Straftat(en) - in abstrakter Deliktsbezeichnung - nebst der entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches und sonstiger strafrechtlicher Nebengesetze, Art und Höhe der verhängten Strafe und evtl. Nebenfolgen oder Nebenstrafen. Die aus Deutschland übermittelten Strafnachrichten werden von der Generalsicherheitsdirektion in Ankara erfasst; die örtlich zuständige Polizeibehörde wird benachrichtigt. Bei einer Ausschreibung zur Fahndung im Fahndungscomputer erfolgt auch eine Benachrichtigung des örtlich zuständigen Personenstandsamtes. Gemäß Art. 4 des für die Türkei am 27. Juni 1990 und für die Bundesrepublik Deutschland am 6. Juni 1991 in Kraft getretenen Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II, S. 124, 125; 1991 II, S. 909) übermittelt das Bundesministerium der Justiz dem türkischen Justizministerium darüber hinaus auf entsprechendes - unter bestimmten Voraussetzungen auch ablehnbares - Ersuchen im Einzelfall eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um den türkischen Behörden die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch innerstaatliche Maßnahmen erforderlich werden; eine Ablehnung des Rechtshilfeersuchens kann nach Maßgabe des Art. 2 und - in Verbindung mit dem deutschen Vorbehalt - des Art. 5 EuRHÜbk erfolgen. Gemäß Art. 2 a EuRHÜbk kann die Rechtshilfe insbesondere verweigert werden - und wird dann auch nach der Praxis der Bundesregierung tatsächlich verweigert -, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als politische oder als mit solchen zusammenhängende strafbare Handlungen angesehen werden (vgl. zum Vorstehenden Bundesministerium der Justiz vom 8. August 1997, 26. Februar, 12. März und 22. Mai 1998 sowie 28. April 1999; Generalbundesanwalt vom 16. April 1998; Auswärtiges Amt vom 15. Mai 1998; amnesty international vom 1. Juli 1999).

Nach alledem muss davon ausgegangen werden, dass das türkische Justizministerium im Verlaufe des Jahres 1996 davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass der Kläger mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts [redacted] vom [redacted] wegen einer am [redacted] begangenen gemeinschaftlichen Nötigung im besonders schweren Fall und eines damit tateinheitlich begangenen Landfriedensbruchs in Anwendung der §§ 125, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 des Strafgesetzbuches zu einer hinsichtlich der Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde. Nicht ausgegangen werden kann dagegen davon, dass dem türkischen Justizministerium - auf besonderes Ersuchen - weitere Informationen über die Straftat erteilt bzw. eine Abschrift des Urteils, der Anklageschrift oder anderer Bestandteile der Strafakte überlassen worden sind. Insofern kann letztlich dahingestellt bleiben, ob von türkischer Seite ein solches Ersuchen überhaupt gestellt worden ist - von einer gängigen Praxis der türkischen Behörden in Bezug auf Ersuchen nach Art. 4 des Zusatzprotokolls zum EuRHÜbk kann jedenfalls nicht die Rede sein (vgl. Generalbundesanwalt vom 16. April 1998; Bundesministerium der Justiz vom 22. Mai 1998 und 28. April 1999) -, werden doch, wie oben bereits festgestellt wurde, derartige Rechtshilfeersuchen der Türkei bei Straftaten mit exilpolitischem Hintergrund - wie hier - regelmäßig nach Maßgabe des Art. 2 a EuRHÜbk abgelehnt.

Gleichwohl ist allerdings die Annahme gerechtfertigt, dass die türkischen Behörden auch Kenntnis davon haben, welcher Art das tatsächliche Geschehen ist, dass der Verurteilung des Klägers zugrunde liegt, das heißt, dass er an einer Autobahnblockade mit dem Ziel, den exilpolitischen Forderungen der Kurden Nachdruck zu verleihen, teilgenommen hat. So kann zunächst einmal vorausgesetzt werden, dass den türkischen Behörden infolge der Beobachtung der exilpolitischen Aktivitäten der Kurden im Bundesgebiet die einzelnen stets spektakulären und weithin zum Gegenstand der - auch überregionalen - Medienberichterstattung gemachten Autobahnblockaden der Kurden zur Durchsetzung ihrer exilpolitischen Ziele - und so auch die Blockade der [redacted] am [redacted], die gleichfalls unter den Augen der Medien stattfand - sowie die Tatsache der anschließenden Bestrafung von Blockadeteilnehmern durch deutsche Gerichte bekannt sind. Ferner ist anzunehmen, dass ihnen auch bekannt ist, welche Gerichte jeweils - in erster Linie - mit den betreffenden Strafverfahren befasst waren, nämlich die für

den Tatort zuständigen Amtsgerichte - und so hinsichtlich der Blockade der A 61 das Amtsgericht Euskirchen - und wegen welcher Delikte die Blockadeteilnehmer in der Regel bestraft wurden. Nach alledem kann es keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass allein schon aufgrund des knappen Inhalts der dem türkischen Justizministerium übermittelten Strafnachricht zur Verurteilung des Klägers durch das Amtsgericht Euskirchen der Kläger für die von seiner Bestrafung in Kenntnis gesetzten türkischen Behörden als Teilnehmer an der Swisttaler Autobahnblockade feststeht und dass diese Tatsache dann auch durch die - beachtlich wahrscheinlichen - Rückfragen bei der für den Heimatort des Klägers zuständigen Polizeibehörde oder sogar bei der Generalsicherheitsdirektion in Ankara anlässlich der Rückkehrkontrolle des Klägers auch den mit seiner polizeilichen Überprüfung bei dieser Kontrolle befassten Sicherheitskräften zur Kenntnis gelangt.

Ob die Kenntnis von einer Bestrafung des Rückkehrers in Deutschland aufgrund seiner Teilnahme an einer prokurdischen Autobahnblockade wegen gemeinschaftlicher Nötigung im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Landfriedensbruch diesen in den Augen der Grenzkontrollkräfte als einen ernstzunehmenden Verfechter der kurdischen Sache, wenn nicht gar einen überzeugten Anhänger der PKK erscheinen lässt, entzieht sich einer generalisierenden Feststellung, mag daraus auch häufig mit Rücksicht auf die bei der Tatbegehung zutage getretene und in den zur Anwendung gelangten Strafnormen ihren Niederschlag findende kriminelle Energie ein erhöhtes Gefährdungsrisiko resultieren (vgl. hierzu z.B. Urteile des Senats vom 19. Februar 1999 - 10 A 10408/98.OVG - und 17. September 1999 - 10 A 12219/98.OVG -). Ein solches folgt insbesondere nicht - generell - aus der bloßen Tatsache, dass das betreffende exilpolitische Engagement den türkischen Behörden gerade im Wege des Strafnachrichtenaustausches bekannt geworden ist. Diesem Umstand für sich allein kommt keine eigenständige Bedeutung als Gefährdungsmoment zu; seine Bedeutung erschöpft sich vielmehr darin, dass die in Rede stehende exilpolitische Aktivität - so, wie sie sich nach der Strafnachricht darstellt - als bei den Grenzkontrollen bekannt in Rechnung zu stellen ist; es ist mit anderen Worten nicht weniger aber auch nicht mehr an Gefährdungspotential zu veranschlagen als bei der - ebenfalls gezielten - Berichterstattung eines Informanten der türkischen Sicherheitskräfte mit vergleichbarem Inhalt (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Oktober 1998 - 25 A 1284/96.A -).

Die Verfolgungsgefährdung aufgrund der bekannt gewordenen Teilnahme des Rückkehrers an einer Autobahnblockade mit nachfolgender Bestrafung wegen gemeinschaftlicher schwerer Nötigung und Landfriedensbruchs lässt sich danach nur anhand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles bestimmen.

Bedeutsam ist insofern zum einen, dass nicht jeder Teilnahme an einer Autobahnblockade das gleiche Gewicht beikommt, dass es mit anderen Worten auch bei einem derartigen exilpolitischen Engagement von der Intensität her sehr wohl Unterschiede gibt, weil es auch dabei naturgemäß Leiter und Organisatoren (die Rädelsführer), sich anderweitig besonders hervortuende Teilnehmer und bloße Mitläufer gibt, und dass sich schon aus dem Inhalt der Strafnachricht durchaus Anhaltspunkte dafür ergeben, mit welchem Einsatz im vorbezeichneten Sinne der Betreffende in Erscheinung getreten ist: Einen gewissen Aufschluss hierüber gibt nämlich die in die Strafnachricht aufgenommene ausgeworfene Strafe. Für die Einschätzung der Rückkehrgefährdung ist dies von Belang, weil davon ausgegangen werden muss, dass auch die türkischen Sicherheitskräfte ungeachtet der grundsätzlichen Radikalität des Vorgehens wie sie sich in der Art der angelasteten Delikte manifestiert, sowohl mit Blick auf das für die Gefahr einer Verfolgung erhebliche Informationsinteresse als auch hinsichtlich der für ein nachhaltiges Interesse an der Person des Rückkehrers bedeutsamen vermutlichen ernsthaften politischen Gegnerschaft wie auch sonst bei der Teilnahme des Rückkehrers an prokurdischen Veranstaltungen sehr wohl danach differenzieren, in welcher Form sich der Rückkehrer an der Blockade beteiligt hat: Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände kommt auch ein bloßer Mitläufer bei einer solchen Aktion in der Regel nur sehr eingeschränkt als Träger wichtiger Informationen in Betracht; er stellt sich dann auch nicht ohne weiteres als politischer Gegner dar, der zu bekämpfen ist. Es kann den türkischen Sicherheitskräften nämlich nicht verborgen geblieben sein, dass auch die Teilnahme an einer derartigen "Massenstraftat" durchaus auch einmal weniger Ausdruck besonderen Radikalismus in Bezug auf die Verfolgung der prokurdischen Ziele sein als vielmehr allein auf der persönlichen Verbundenheit mit anderen Teilnehmern oder gar auf reiner situationsbedingter Zufälligkeit beruhen kann. Das gilt ebenso dann, wenn, wie es offenbar hier der Fall gewesen ist, Durchführung und Organisation der Blockade der PKK "zugeschrieben" werden.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann bei der Einzelfallbewertung ferner das Zeitmoment, das heißt wie lange das - isolierte - Auffälligwerden des Rückkehrers durch seine Teilnahme an einer Autobahnblockade zurückliegt. Es liegt auf der Hand, dass sich für die Grenzkontrollkräfte desto weniger die Notwendigkeit einer eingehenderen Überprüfung des Rückkehrers erschließt, je "veralteter" die Angelegenheit ist: Selbst dann, wenn aufgrund der Beteiligung an einer Autobahnblockade zunächst ein weitergehendes Interesse an der betreffenden Person - als Rückkehrer - bestanden hätte, verflüchtigte sich dieses - ohne nachfolgende Aktualisierung der Verdachtsmomente - mit zunehmendem zeitlichem Abstand immer mehr, da sich auch mehr und mehr die Qualität des ehemaligen Blockadeteilnehmers als mögliche Quelle aktueller Informationen verlöre und sich ihm gegenüber immer weniger die Annahme halten ließe, noch ein nachhaltiger Verfecher der kurdischen Sache zu sein, das heißt sich sein früheres Verhalten zunehmend als "abgeschlossenes Kapitel" darstellte.

Nicht zuletzt muss schließlich vor allem dann, wenn sich der betreffende Rückkehrer bei der Autobahnblockade nicht besonders hervorgetan hat und/oder die Blockadeteilnahme schon längere Zeit zurückliegt, die Gesamtpersönlichkeit des Rückkehrers, insbesondere was sein exilpolitisches Engagement im Übrigen angeht, in den Blick genommen werden. Dass es jedenfalls in Fallgestaltungen dieser Art auch hierauf ankommt, erschließt sich bereits aus den obigen Ausführungen und bedarf deshalb an dieser Stelle keiner näheren Erläuterung mehr. Hervorzuheben ist in dem Zusammenhang allerdings, dass die Tatsache, dass sich der Rückkehrer ansonsten nicht nennenswert exilpolitisch betätigt hat und dass demzufolge den mit der Rückkehrkontrolle befassten Polizeikräften in der Richtung auch nichts bekannt sein kann, für sich gesehen nicht ausreicht, eine Verfolgungsgefahr zu verneinen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die tätigwerdenden Kräfte den Umstand, dass ihnen über ein weiteres exilpolitisches Engagement des Rückkehrers nichts bekannt ist, damit gleichsetzen werden, dass sich der Rückkehrer solchermaßen überhaupt nicht oder doch nur unwesentlich, das heißt mit einer Nachhaltigkeit bzw. Intensität betätigt hat, die noch nicht dazu geeignet ist, ihn in das Blickfeld der gerade hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten der Kurden im Bundesgebiet mit besonderer Sorgfalt betriebenen türkischen Auslandsbeobachtung geraten zu lassen und so ein weitergehendes Interesse an

seiner Person bei der Rückkehrkontrolle zu wecken. Das wiederum setzt eine hinlängliche Dauer des Deutschlandaufenthalts des betreffenden Rückkehrers insgesamt, vor allem aber eben auch seit der Blockadeteilnahme voraus, die den in Rede stehenden Rückschluss zulässt, weil davon auszugehen ist, dass jedenfalls über diese Zeitdauer hin selbst ein exilpolitisches Engagement, das erst aufgrund seiner Langfristigkeit und Nachhaltigkeit den Betreffenden als einen verlässlichen Aktivisten den kurdischen Sache erscheinen lässt, den türkischen Sicherheitsbehörden, die sogar zum Teil die in Deutschland aktiven kurdischen Organisationen mit eigenen Leuten unterwandert haben, nicht verborgen geblieben sein kann.

Hier führt eine Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalles nach Maßgabe der obigen Grundsätze zu der Einsicht, dass es zumindest nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass dem Kläger bei Rückkehr im Zusammenhang mit den Einreisekontrollen wegen seiner Teilnahme an der Blockade der A 61, wie sie aufgrund des Strafnachrichtenaustauschs bei den Kontrollkräften als bekannt vorausgesetzt werden kann, asylerhebliche Repressalien drohen.

So ist zunächst zu sehen, dass sich der Kläger schon nach dem Inhalt der Strafnachricht nicht als ein Blockadeteilnehmer darstellt, der sich bei dieser Gelegenheit besonders hervorgetan hat. Er ist lediglich, wie das auch in die Strafnachricht aufgenommen ist, zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt worden, was - wie auch den die Strafnachricht auswertenden türkischen Sicherheitsbehörden bekannt sein wird - der Mindeststrafe für die ihm angelasteten Delikte entspricht. So heißt es denn auch in dem Urteil des Amtsgerichts Euskirchen vom 12. Oktober 1995, die Mindeststrafe sei tat- und schuldangemessen, weil der Kläger nicht vorbestraft sei, die Anwesenheit auf der Autobahn eingeräumt habe und bei ihm von einer "sogenannten untergeordneten Tatbeteiligung" auszugehen sei. Im Übrigen ist aber auch davon auszugehen, dass den mit der Beobachtung der kurdischen Auslandsaktivitäten befassten Kreisen durch Spitzel jedenfalls die Rädelsführer und die Hauptsaktivisten unter den Blockierern bekannt geworden sind - und dass so ebenfalls die Grenzkontrollkräfte von der Tatsache, dass der Kläger (auch) hiernach eben nicht zu diesem Teilnehmerkreis gehört, bei ihren Rückfragen weitere Kenntnis erlangen. Die Annahme, dass der türkischen Auslandsbeobachtung zumindest die Anführer und

Hauptakteure der [redacted] Autobahnblockade bekannt sind, rechtfertigt sich daraus, dass es sich bei dieser Aktion um ein geplantes, höchst öffentlichkeitswirksames und sich über mehrere Stunden hinziehendes (die Blockade begann nach der Einlassung des Klägers um etwa [redacted] Uhr und endete nach den Ausführungen im Strafurteil gegen [redacted] Uhr) Ereignis handelte.

Des Weiteren liegt die Blockade - wie sich bereits unmittelbar aus der Strafnachricht ergibt, in der auch der Tatzeitpunkt festgehalten ist - mittlerweile fast [redacted] Jahre zurück.

Schließlich kann über den Kläger, der sich vor der Autobahnblockade auch schon seit gut [redacted] Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hatte - und damit insgesamt seit über [redacted] Jahren hier lebt - mangels besonderen exilpolitischen Engagements (im Übrigen) - wovon hier nicht nur aus prozessualen Gründen, sondern auch aufgrund seiner Äußerungen im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung auszugehen ist - bei den türkischen Sicherheitsbehörden in der Richtung auch nichts vorliegen. Über einen so langen Zeitraum und auch schon über die seit der Autobahnblockade inzwischen wieder verstrichene Zeit hätte der Kläger aber - auch aus der Sicht der Grenzkontrollkräfte - selbst dann, wenn er sich nur infolge seiner regelmäßigen und aktiven Teilnahme an allen möglichen prokurdischen Veranstaltungen in seinem Umfeld und darüber hinaus als verlässlicher Aktivist einen Namen gemacht haben und deshalb der türkischen Auslandsbeobachtung aufgefallen sein könnte, bereits als ernstzunehmender Verfechter der kurdischen Sache oder aber als Informationsträger in Bezug auf die im Bundesgebiet agierenden prokurdischen Organisationen nebst ihren Mitgliedern und Zielen in das Blickfeld der hier ansässigen türkischen Stellen geraten sein müssen.

Liegt es schon aufgrund all dessen nahe, dass die mit der Rückkehrerüberprüfung befassten Sicherheitskräfte den Kläger trotz seiner ihnen bekannten Teilnahme an der Autobahnblockade bei Swisttal-Miel als nicht sonderlich engagierten Kurden betrachten werden, so werden sie sich in diesem ihrem Bild vom Kläger noch durch seinen persönlichen Eindruck, wie er ihn auch dem Senat vermittelt hat, und seine jetzigen Lebensumstände, die sich "nahtlos" in das Bild einfügen, bestärkt sehen. So hat der Kläger in der mündlichen

Verhandlung über die Berufung auf den Senat keineswegs den Eindruck eines "Aktivisten" gemacht. Er hat sich vielmehr recht ruhig und bedächtig geäußert und ersichtlich darum bemüht, sein Engagement bei der Autobahnblockade in keinem Fall besonders herauszukehren. In das Bild eines zwar an der kurdischen Sache interessierten, sich insoweit aber nicht nennenswert auch einsetzenden türkischen Staatsbürgers passt, dass der Kläger seit [redacted] als Fabrikarbeiter vollbeschäftigt ist und seit nunmehr über einem Jahr mit einer deutschen Frau verheiratet ist, für die er auch aufkommen muss, da sie nicht berufstätig ist. Diese Umstände lassen vermuten, dass der Kläger mit seiner zunehmenden Integration in Deutschland zu den Problemen seiner Heimat eine gewisse Distanz gewonnen hat und hier sein Lebensglück dauerhaft verwirklichen will. Insbesondere seine Eheschließung mit einer Deutschen zeigt zudem, dass er sich auch jedenfalls ein Stück weit aus dem rein exilkurdischen Umfeld in Deutschland gelöst hat.

Nach alledem erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird. Ein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezogen auf die Türkei steht ihm mithin nicht zu.